

Eigentümliche Stellung der katholischen Kirche, und erste Anfänge der Reformation in den Jülich-Cleveschen Landen.

Wie nach Osten hin verbreitete sich die Lehre Luthers auch in den Westfälischen und Rheinischen Landen binnen kurzer Zeit. In den Wesergegenden gab die Hoffnung auf Phillips von Hessen Unterstützung gleich anfangs den Bekennern der evangelischen Lehre zu entschiedenerem Auftreten Mut. Trotz dem Widerstand der katholischen Partei gingen die dortigen Bisthümer gar bald und für immer der Römischen Kirche verloren, so dass nur in zerstreuten Gemeinden ein schwacher Ueberrest ihres Cultus sich erhielt. Nicht minder glücklichen Erfolg hätte sicher am Rhein die Kirchenreformation gehabt, wenn offen und entschieden das Jülich-Clevesche Herzogshaus sich an die Spitze der Bewegungen hätte stellen mögen, welche auch hier, namentlich in den Städten zu Gunsten der neuen Lehre sich kund gaben. Zwar stand den drei geistlichen Kurfürsten und den Bischöfen von Lüttich und Münster zur Behauptung ihrer geistlichen Rechte eine weltliche Macht zu gebote, wie sonst nirgends in Deutschland. Und in den benachbarten Territorien wie in dem eigenen Lande durften die Prälaten der Unterstützung des Adels sich schon um des persönlichen Interesse willen versichert halten, welches dieser, gleichsam im Familienbesitz der einträglichen und einflussreichen Stiftsstellen, an der Erhaltung des katholischen Kirchentums hatte. Aber siw im Schosse der Domkapitel sich allmählich eine evangelische Partei bildete, fand selbst unter den Kirchenfürsten dieser Gegenden die Lehre Luthers teils stille Beförderung, teils entschiedene Vertreter, deren kühne Reformationspläne mehr an der unbesonnenen und übereilten Ausführung scheiterte, als dass sie unter Clerus und Laien alles Anklangs entbehrt hätten. Und offene Erklärung für die Reformation hätte dem Herzog Johann III. in den Schmalkaldischen Bundesgenossen einen Beistand zugeführt, dem selbst die vereinte Macht aller jener Bisthümer hätte weichen müssen. Vor allem aber lag für den glücklichen Ausklang einer kirchlichen Reformation eine Gewähr in der unabhängigen Stellung, welche schon mit dem Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts das Cleve-Märkische Fürstenhaus der katholischen Hierarchie gegenüber zu gewinnen gewusst, die Nachfolger glücklich behauptet hätten.

Weniger vielleicht um Missbräuche der päpstlichen Gewalt zu verhindern, als um den ehrgeizigen Bestrebungen der Cölnischen Erzbischöfe zu begegnen, denen bald ihre herzogliche Würde in Westfalen, bald die geistliche Autorität erwünschten Anlass zur Einmischung in die Landesangelegenheiten gab, hat kurz nach seinem Regierungsantritt 1402 Graf Adolph von Cleve und Mark die geistliche Gerichtsbarkeit in die ihr gebührenden Schranken durch ein Verbot zurück zu weisen versucht, welches an alle Geistliche seines Landes dahin erging, in weltlichen Dingen, überhaupt in anderen als Testament -, Ehe- und Sendsachen, oder Streitigkeiten über kirchliche Einkünfte von keinem geistlichen Richter Befehle anzunehmen, bekannt zu machen, oder gar auszuführen (*Die hierauf bezügliche Urkunde vom 05.09.1402, in Scottis Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark vom Jahre 1418 ergangen sind; Düsseldorf 1826*). Entscheidender aber war der Schritt, zu welchem ihn gegen Ende seines Lebens die während seiner Regierung stets erneuerten Streitigkeiten mit dem Cölner Erzbischof Theodorich II., Grafen von Mörs, veranlasst, um, wie in politischer Beziehung durch den Erwerb der Herzogswürde, so auch wo möglich in geistlicher Hinsicht sein Land von diesem gefährlichen Nachbar unabhängig zu machen, und seinen Nachfolgern auf die kirchlichen Angelegenheiten dauernden Einfluss zu sichern. Den Streit benutzend, welchen die Annahme der Basler Decrete in Deutschland hervorgerufen hatte, und ausser dem Kurfürsten Jacob von Trier vor allen Erzbischof Theodorich und dessen Bruder Bischof Heinrich von Münster zu nähren suchten, wusste Herzog Adolph im Jahre 1445 vom Papst Eugen IV. ein Privilegium zu erlangen, welche alle dermaligen und künftigen Besitzungen des Herzogs von der geistlichen Gewalt und Gerichtsbarkeit des Cölner wie des Münsterschen Stifts eximierte. Ein eigener Weihbischof sollte, wenn schon im Übrigen der Cölner Kirche ihre Rechte vorbehalten blieben, dem Lande durch den Bischof von Utrecht bestellt werden, und dem Landesherrn das Recht zustehen, nach Gutdünken nicht bloss jenes Amt zu besetzen, sondern auch zu allen bisher von den Bischöfen vergebenen Kirchenämtern zu nominieren.

Voller Ernst mag es mit dieser so ungewöhnlichen Begnadigung des Cleveschen Herzogs dem Papst nicht gewesen sein. Darauf deutet schon der unbestimmte Vorbehalt zu Gunsten der Metropolitanrechte Cölns, mehr noch die Klausel, dass nur bis auf anderweitige Verfügung das Land von der geistlichen Gewalt beider Bischöfe eximiert sein solle (*Donec aliud super hoc duxerimus disponendum, sollten alle Klöster, Stifter, Kirchen, Ortschaften und Gebiete des Landes ab omni iurisdictione, potestate et superioritate spirituali beider Bisthümer eximiert sein. Gleichwohl heisst es am Schluss: Per praesentes tamen non intendimas in aliquo iuribus ecclesiae Coloniensis... in*

aliis, quam ut praemittitur, derogare.). In der Tat erfolgte auch schon wenige Jahre darauf in Folge der Fürstenconcordate die völlige Restitution Theodorichs (*E. Münch: Vollständige Sammlung aller älteren und neueren Concordate*). Und nach dem ersten Landesbischof, der zu Calcar seinen Sitz nahm, scheint keiner wieder ernannt zu sein. Allein da eine förmliche Rücknahme jener für Cleve ergangenen Bulle, vielleicht aus Besorgnis entschiedenen Widerspruchs nicht erfolgte, so übten die Herzöge nach wie vor für alle Kirchenämter im Lande ein freies Nominationsrecht (*Franz Xaver Knapp: Diss. De jure patron, et singular. eiusd. iuribus in ducat. Juliae et Montium. Düsseldorf 1779: § 6folg. hält es zwar für irrig, bezeugt aber ausdrücklich, das das landesherrliche Collationsrecht der späteren Zeit nur auf die Bulle Eugens IV. gegründet werde. In den von Binterim (die alte und neue Erzdiözese Cöln) mitgeteilten Synodal-Statuten des Archidiaconats Xanten vom Jahre 1393 findet sich von landesherrlicher Nomination noch keine Spur*), dehnten dies selbst auf die später erworbenen Jülich-Bergischen Länder aus (*Knapp a.a.O. und Binterim a.a.O. (nach einem Manuskript des Düsseldorfer Archivs aus dem 16ten Jahrhundert) und dem ebenda mitgeteilten Cataloges omnium eccl. collegiatarum abbatiarum etc., worin bei den meisten Pfründen beider Herzogthümer der Landesherr bald schlechthin, bald wenigstens für die päpstlichen Monate als Collator genannt wird*). Herzog Johann III. trug sogar Bedenken, ungeachtet des ausdrücklichen Vorbehalts der dem Provisionsrecht des Papstes unterworfenen Pfründen, in den päpstlichen Monaten sich ein Collationsrecht beizulegen (*Nach Knapp a.a.O., der dabei bemerkt, dass der Papst die von Herzog Wilhelm im Jahre 1550 nachgesuchte förmliche Bestätigung dieses Collationsrecht verweigert, aber zu stillschweigender Duldung sich verstanden habe, ist dies auf Ansuchen der Landesstände zuerst im Jahre 1525 geschehen, was durch das mitgeteilte Rescript an das Stift S. Severin zu Cöln vom Jahre 1527: ((freie Übersetzung)) «Unsere Schrift jetzt an uns gedeihen, Unser Kirchspiel Kirche zu Nieder Zinsdorf im Bergischen Amt Mühlheim berührend, haben wir gesehen, und wollen auch darauf nicht verhalten, wie wir ungezweifelt sind, aber auch bewusst, wir durch redliche und billige Ursache uns der geistlichen Lehen in unserem Fürstentum und Landen, so lange unsere Vorfahren und uns von dem Herzog und Kurtisanen zu Rom entzogen, wieder unternehmen. Und sodann der Pastor berührt unser Kirchspiel Kirchen, den wir in herzoglichen Gebrauch und Besitz befinden, deutlich abgegangen, dadurch uns in des Herzogs Meinung die vorschreiben unserer Kirche zu vergeben erledigt, haben wirdamit gnädiglich versehen und begrifflich etc.» genügend bestätigt wird.) das, obwohl niemals von der Römischen Curie anerkannt, doch so unbestritten der Regierung zustand, dass es seitdem von dem Jülich-Cleveschen Herzog hiess: **Dux Cliviae est Papa in terris suis** (*Irriger Weise wird in J.P.Berg's Reformations Geschichte der Länder Jülich usw. herausgegeben von Tross, Hamm 1826, dieses Sprichwort auf die Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit des Erzstifts Cöln durch die Bulle Eugens bezogen, und den Herzögen von Cleve geradezu das jus episcopale beigelegt*). Mit Festigkeit hielt zugleich die Landesherrschaft auf jene Beschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit, und auch die Eigentümlichkeit der späteren Cleveschen Kirchenverfassung, dass die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit in den Händen der Landesdechanten lag (ähnlich war nach altem, schon im Jahre 1254 von Papst Alexander IV. anerkanntem Herkommen in Aachen die geistliche Gerichtsverfassung geordnet) (*Ein eigenes Sendgericht, unter dem Vorsitz des Pfarrers ad S. Foilanum, als des Erzpriesters der Stadt, aus den übrigen Pfarrern, und aus sieben weltlichen Mitgliedern (diese aber in causis mere ecclesiasticis nur mit beratender Stimme) bestehend, übte hier die geistliche Gerichtsbarkeit in Straf- und andern Sachen. Und dem Archidiakon stand ausser der Investitur des Erzpriesters nur das Präsidium bei Entscheidungen in Ehesachen zu. Vergl. Noppius a.a.O. Bd. 1, wo eine Bulle Innocenz VIII. vom Jahre 1484 mitgeteilt ist, welche diese Organisation des Sendgerichts näher angibt und zugleich bestätigt*), rührt allem Anschein nach schon aus der Zeit vor der Reformation her (*Eine förmliche Anerkennung der geistlichen Gerichtsbarkeit der Landdechanten erfolgte von Seiten des Cölner Erzstifts zwar erst im Provisions-Vergleich vom 28.07. 1621. Diese Abweichung vom gemeinen Kirchenrecht wird aber als ab immemoriabili tempore begründet. Und ebenso das Edikt vom 20. März 1551 als «altes Herkommen» bezeichnet. Auch wird nirgends eine Verordnung angeführt, durch welche etwa erst in Folge der Reformation diese Einrichtung getroffen wäre. Veranlasst mag sie dadurch sein, dass namentlich in den Jülich-Cleveschen Landen einzelnen mit Stiftsprälaturen verbundenen Cölner Dekanaten, teils in Folge besonderer Privilegien, teils seit unvordenklicher Zeit, Archidiaconalrechte zustanden. Denn so hatte der Dechant des Stifts S. Mariae ad Gradus zu Cöln seit 1298 Archidiaconalrechte im Dekanat Dortmund. Der Propst von S. Cunibert zu Cöln im Deutzer Dekanat, der Dechant des Stifts S. Victor zu Xanten über alle Pfarrkirchen des Xantener Dekanats, der Landdechant von Zülpich im Oestlinger Distrikt. Danach wäre nur durch Herkommen oder Landesgesetz zur Regel erhoben worden, was bis dahin besonderes Privilegium war*). Selbst von einer Ausübung des landesherrlichen Plazets finden sich in den Verordnungen des fünfzehnten Jahrhunderts sichere Spuren (*Scotti: Cleve-Märkische Gesetze: So verbietet zum Beispiel eine Verordnung vom Jahre 1464, im Jahre 1508 auf die Weltgeistlichkeit ausgedehnt, den Klöstern, ohne besondere Erlaubnis des Herzogs Grundstücke oder erbliche Jahresrenten von mehr als 2 Rheinischen Gulden zu erwerben, und erklärt die Klöster für erbunfähig. Durch eine Verordnung vom**

04.03. 1479 wird eine von dem Erzbischof auf die geistlichen Einkünfte ausgeschriebene Steuer vom Landesherrn genehmigt). Und so befand sich für die wichtigsten kirchlichen Verhältnisse die Landesherrschaft im hergebrachten Besitz derjenigen Gerechtsame, welche die neuere Gesetzgebung und Doktrin als Ausflüsse des landesherrlichen jus circa betrachtet.

Nur geringen Erfolg würde unter solchen Umständen wahrscheinlich der Widerstand der Landesbischöfe und ihrer Anhänger gehabt haben, wenn Herzog Johann III. oder dessen Sohn und Nachfolger, Herzog Wilhelm, sich mit Entschlossenheit für die Reformation erklärt hätte, statt nur in der Stille die evangelische Lehre zu dulden, und mit Abstellung einzelner Missbräuche in Cultus und Verfassung sich zu begnügen, vorzugsweise aber auf Erweiterung und festere Begründung der landesherrlichen Kirchenhoheit bedacht zu sein. Die immer weitere Verbreitung des evangelischen Bekenntnisses konnte dieses Verhalten zwar nicht hindern. Durch Einwanderung aus den Niederlanden und England bildeten siech vielmehr neben den lutherischen zahlreiche reformierte Gemeinden in den Städten wie auf dem platten Lande. Unter den Augen der Landesherrschaft wurde sogar eigenmächtig zusammengetretenen Synoden zu der späteren Presbyterial-Verfassung der Grund gelegt. Aber es fehlte der evangelischen Religionsübung jede rechtliche Garantie. Und während die anfangs von Vielen gehegte Hoffnung einer innerhalb der katholischen Kirche zu bewirkenden Reformation unerfüllt blieb, bildete die grosse Zahl von Stiftern und Klöstern, in deren Besitz die Katholiken sich behaupteten, für die gegenreformatorischen Bestrebungen einen sicheren Rückhalt, die erst nach dem Westfälischen Frieden mit urkundlicher Zusicherung völliger Parität beider Konfessionen endeten.

Die ersten Versuche öffentlicher Einführung der lutherischen Lehre zu unterdrücken, gelang Herzog Johann leicht bei der Unterstützung, welche er anfangs an den Räten der grösseren Städte fand (v. Oven: *Entstehung und Fortbildung des evangelischen Cultus in Jülich, Berg usw., Essen 1828*) In Wesel ward, nachdem Cloprys schon im Jahre 1518 in der Nähe als Prediger der neuen Lehre aufgetreten war. In den Jahren 1522 und 1523 namentlich durch Clarenbach das Evangelium gepredigt, aber von dem Magistrate unterdrückt. Noppius: *Aachener Chronik; In Aachen trat im Jahre 1524 ein fremder Prediger Albert Münster auf, büsste aber sein Unternehmen mit dem Leben*). Die Gefahr aber, welche dem alten Cultus drohte, je mehr die Zahl der heimlichen Bekenner Luthers wuchs, verkannte er darum nicht. Bei Strafe «an Lywe ind Gude //an Leib und Gut» wurde die neue Lehre im Jahre 1525 verboten (Scotti: *Jülich-Bergische Gesetz-Sammlung;; v. Oven: Die Presbyter und Synodal Verfassung in Cleve, Jülich usw. Seite 19, Essen 1829*). Gleichzeitig aber ward auch die Hoffnung, dass mit Beseitigung wirklicher Missbräuche und begründeter Beschwerden der nächste Anreiz zum Abfall von der katholischen Kirche verschwinden werde, bis zur Beilegung der Religions-Streitigkeiten durch Konzil oder Reichstag eine interimistische Kirchenordnung erlassen. Niemand sollte fortan «zu Begängnissen, Seelenmessen, Jahreszeiten und Opfern» gezwungen werden. Die Spendung der Sakramente wie das Begräbnis unentgeltlich geschehen. Auf den Sendgerichten, die «jetzt und zu vielerlei Schätzungen und Schinderei des Volks missbraucht» würden, keine Geldstrafe mehr erkannt, und, «dieweilen auch durch geistliche Jurisdiction, den Bann und Interdikt unsere Unterthanen drückt und vielfältiger Weise umgetrieben und beschwert werden», auf Abstellung dieser Missbräuche fleissig Aufsehen gehalten werden. Die Verwaltung der den Stiftern und Klöstern inkorporierten Kirchen durch Mönche ward verboten. Allen Pfarrern, die durch Alter, Krankheit oder andere redliche Ursachen ihrem Amte selbst vorzustehen verhindert wären, einen «gelehrten» Vikar anzunehmen befohlen. Und neben andern gegen das Mönchswesen gerichteten Bestimmungen die Unfähigkeit des gesamten Clerus zum Grunderwerb von neuem bestätigt (Scotti: *Verordnungen vom 08.07.1525; Titel von den Pastoren; von dem Sendt; von den Mönchen*).

Nur teilweise gingen jedoch die Erwartungen in Erfüllung, welche Herzog Johann gehegt haben mochte. Im Jülicher Lande und Herzogthum Cleve beharrten Städte wie flaches Land zwar längere Zeit noch bei der alten Lehre. Im Bergischen dagegen konnte es nicht ohne Folgen bleiben, als der Herzog im Jahre 1527 bei der Vermählung seiner Tochter Sybilla mit dem Sächsischen Kurprinzen Johann Friedrich dessen Hofprediger Miconius in Düsseldorf zu predigen, und an mehreren Orten des Landes zu disputieren gestattete (Berg: *Reformations-Geschichte der Länder Jülich, Kleve usw.;; v. Steinen: Kurze und Generale Beschreibung der Reformation-Historik der Herzogthums Cleve, Lippstadt 1727*). Im Vertrauen darauf, dass der Herzog zu gewaltsamen Massregeln gegen die Glaubensgenossen seines Schwiegersohnes nicht schreiten werde, bildeten sich am Sitz des Hofes wie in den übrigen Städten allmählich in der Stille kleine evangelischen Gemeinden. Raschere Fortschritte machte die Reformation in den Westfälischen Gegenden, wo in Tecklenburg Graf Otto VI., unterstützt durch Philipp von Hessen, schon im Jahre 1525 deren Einführung ins Werk stellte, und die Unabhängigkeit der grösseren Städte den Widerstand des Herzogs gegen öffentliche Übung der lutherischen Lehre vereitelte. In Lippstadt fand, trotzdem dass auch die Grafen von der Lippe, denen die Stadt zur Hälfte gehörte, den alten Cultus aufrecht zu erhalten wünschten (Schaten: *Erst*

im Jahre 1536 ward nach des Grafen Simon Tode im Lippischen während der vormundschaftlichen Verwaltung Philipps von Hessen die Reformation eingeführt), seit dem Jahre 1524 die Reformation immer grösseren, bald allgemein Beifall. Zwei Jahre später erfolgte 1526 in Soest die Anstellung evangelischer Geistlichen, und so festen Fuss gewann hier binnen kurzem die Reformation, dass im Jahre 1532 der Rat die Erlassung einer eigenen Kirchenordnung wagen zu dürfen glaubte. In Dortmund mussten die patrizischen Ratsgeschlechter den Widerstand gegen die von der Bürgerschaft schon im Jahre 1527 verlangte Anstellung evangelischer Prädicanten und Gewährung freier Religionsübung bald aufgeben. Und im Jahre 1530 gegen das Versprechen, dass fremde Prädicanten nicht zugelassen werden sollten, der Bürgerschaft die Zusicherung erteilen, dass in allen Pfarrkirchen wie in den beiden Klöstern der Stadt «nichts anderes, denn das Evangelium aus dem Alten und Neuen Testament, sowie der Prädikant solches aus der Heiligen Schrift beweisen könnte», gelehrt werden solle, auch allmähliche Änderungen im Cultus geschehen lassen (*Caspar Vogt: Kurze Reformations-Geschichte der Reichsstädte, Dortmund 1826*). Diese Vorgänge fanden in den übrigen Märkischen Städten, wie im Ravensbergischen, wo Hervorden 1530 zuerst die Reformation einführte, bald Nachfolge (*Schlichthaber: Evangelisch Lutherisch Mindische Kirchen-Geschichte, Minden 1751*). Mehr aber noch wirkte das Beispiel der bischöflichen Städte, die zu dieser Zeit von ihren geistlichen Herren die Freigebung des evangelischen Bekenntnisses erzwangen, insbesondere das Beispiel Mindens (*Bunemann: initia reformationis evangelicae Mindensis, Minden 1729*), wo die Bürgerschaft, durch den Pfarrer der Marienkirche Albert Nisius für die evangelische Lehre gewonnen, bei dem Tod Bischofs Franz I. von Wolfenbüttel im Jahre 1529 durch einen erwählten Ausschuss von 36 Männern in allen Kirchen den evangelischen Gottesdienst einrichtete, im Jahre darauf, 1530, unter Ausweisung der gesamten katholischen Clerisei eine eigene Kirchen-Ordnung (*Im Vorwort dieser von Nicolaus Cragius verfassten, zu Lübeck 1530 gedruckten Ordnung heisst es u.A. (freie Übersetzung:): »welches sich nun ein ehrsammer Rat zu Minden mit samt seinen Mitbürgern und Einwohnern eurer Stadt haben uns bewogen, und eine christliche Ordnung in allen Kirchen sich einzurichten, und Gottes Wort durch mich haben begehrt usw.» und am Schluss wird hinzugefügt: «Diese Ordnungen sind angenommen und endrechtig (richtig?) beratschlagt durch euren Ehrbaren Rat und der ganzen Gemeinde, und am Sonntag Septuaginta von dem Predigerstuhl zu St. Marien gelesen worden anno 1530»*) einführte, und trotz der auf Klage beim Reichskammergericht erfolgten Achtdrohung von Bischof Franz II., Grafen von Waldeck im Jahre 1535 einen Vergleich erzwang, in welchem dieser mit der Herstellung des katholischen Gottesdienst im Dom, und der Zusicherung sich begnügte, dass dem Kapitel der ruhige Besitz aller seiner Güter verbleiben solle (*Culemann: Sammlung der vornehmsten Landesverträge des Fürstenthum, Minden 1748. Ausdrücklich wird darin nicht bloss den Mitgliedern des Kapitels, sondern jedem «welcher, es sei Burger oder Einwohner, Manns oder Frauen-Personen, geneigt in die Dom Kirche zu gehen, ihren Kirchen-Gebrauch, Zeremonien und Gottesdienst anzuhören und mit zu gebrauchen», die freie Religionsfreiheit zugesichert*).

Zwar versuchte Herzog Johann durch eine Kirchenordnung (*Scotti: Cleve, Märkische Gesetze: Siehe diese und die neue Kirchen-Ordnung vom 08.04.1533*), welche er von Erasmus aufsetzen und unterm 11.01 1532 publizieren liess, insbesondere dadurch den Religions-Neuerungen zu wehren, dass in Pfarrkirchen Niemand als der Pastor und wer ordentliche dazu berufen, in Klöstern aber und Konventen Keiner ohne Bewilligung des Vorstehers sollte predigen dürfen. Allein selbst nach der Umarbeitung, welche diese Kirchenordnung schon im folgenden Jahr erfuhr, konnte der Herzog ihre Einführung nicht durchsetzen. Ein älteres Edict vom Jahre 1530, welches den Stadträten und Amtleuten anbefohlen hatte, darauf zu sehen, «dass die Prediger keine unchristliche Lehre oder ungebührliche Neuerungen, wodurch Widerwärtigkeiten, Ärgernis und Uneinigkeiten entstehen möchten, einführten oder predigten, sondern das Wort Gottes und Evangelium zu der Seelen Heil und Besserung klar und bündig, ohne einigen Aufruhr oder Schelten und Eigennutz, verkündigten und die Unterthanen mit Verkaufung der Sacramente und anderen ungebührlichen Auflagen nicht bedrängten», deuteten die Evangelischen sogar zu ihren Gunsten. Vollends aber, als der Herzog es ruhig duldete, dass in der Stadt Soest statt der Landes-Kirchenordnung die Kursächsische eingeführt wurde, und der Stadt Lippstadt durch einen förmlichen Rezess vom 24. 08 1535 zwar nicht ihr Verlangen, dass ihnen bei der Augsburgerischen Confession zu bleiben verstattet würde, aber doch die Feier des Abendmahls unter beiderlei Gestalt bewilligte. Und für Anstellung «guter, frommer, gelehrter und geschickter Prädicanten» zu sorgen versprach, trugen auch die kleineren Städte und Viele unter dem Adel kein Bedenken mehr, sich offen für die evangelische Lehre zu erklären. Nicht einmal die Gräueltaten der Wiedertäufer, und die Unterdrückung des Münsterschen Aufruhrs wirkten auf den Fortgang der Reformation nachteilig zurück, da zu derselben Zeit Graf Herrmann von Wied, Erzbischof von Cöln und Administrator von Paderborn, immer offener mit seinen Reformations-Plänen hervortrat. So auch der Bischof von Münster, Osnabrück und Minden, Graf Franz von Waldeck, durch förmlichen Beitritt zum Schmalkaldischen Bunde sich unumwunden für die neue Lehre aussprach.



Inter laudatos olim laus prima PHILIPPVS.
Maxima quos habuit Teutonias Ora, duces;
Hoc habitu vultuq, ut cum tibi parva tabella
Hic monstrat pictum, conspicendus erat.

**Landgraf Philipp I. gen. «Der Grossmütige»
(* 13.11.1504 Marburg; + 31.03.1567 Kassel)**